



2019/2182(INL)

25.3.2021

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zum Schutz der Arbeitnehmer vor
Asbest
(2019/2182(INL))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Nikolaj Villumsen

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE I ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	11
Eine europäische Rahmenrichtlinie für nationale Strategien zur Asbestsanierung	11
ANLAGE II ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	13
Aktualisierung der Richtlinie 2009/148/EG	13
ANLAGE III ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	22
Anerkennung und Entschädigung bei asbestbedingten Krankheiten	22
ANLAGE IV ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	23
Aktualisierung der Richtlinie 2010/31/EU – Asbest-Überprüfung vor Arbeiten zur energetischen Sanierung	23
ANLAGE V ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	24
Asbest-Überprüfung von zum Verkauf oder zur Miete angebotenen Gebäuden	24
BEGRÜNDUNG	25

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest (2019/2182(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 152 und 154 AEUV über die Rolle und Anhörung der Sozialpartner,
- gestützt auf Artikel 153 Absätze 1 und 2 AEUV,
- gestützt auf Artikel 192 Absätze 1, 3, 4 und 5 AEUV,
- gestützt auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV,
- gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV,
- gestützt auf Artikel 169 Absatz 3 AEUV,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)⁴,
- unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte, die am 17. November 2017 gemeinsam vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission verkündet wurde (die Säule),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 über den

¹ ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28.

² ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

³ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁴ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50.

Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (COM(2021)0102),

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 2013 zu asbestbedingten Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz und Aussichten auf Beseitigung von sämtlichem noch vorhandenen Asbest⁵,
- unter Hinweis auf die praktischen Leitlinien der Kommission für die Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer, die mit Asbestsanierungs- oder Wartungsarbeiten befasst sind (2012),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Juni 2014 über einen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 (COM(2014)0332),
- unter Hinweis auf die von der Kommission veröffentlichte „Evaluation of the Practical Implementation of the EU Occupational Safety and Health (OSH) Directives in EU Member States“ (Beurteilung der praktischen Durchführung der Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den EU-Mitgliedstaaten),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Mai 2019 zu dem Thema „Arbeiten mit Asbest bei der energetischen Gebäudesanierung“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Februar 2015 zum Thema „Ein asbestfreies Europa“,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. März 2021 zu der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauprodukteverordnung)⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Strategie der Union für nachhaltige Chemikalien: Zeit für Ergebnisse“ vom 12. März 2021,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ (COM(2020)0662),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 2021 mit dem Titel „Europäischer Plan zur Krebsbekämpfung“ (COM(2021)0044),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM (2020)0098),

⁵ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 102.

⁶ Angenommene Texte, P9_TA-PROV (2021)0074.

- unter Hinweis auf den wissenschaftlichen Bericht der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Bewertung der Grenzwerte für Asbest am Arbeitsplatz vom 1. Februar 2021,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0000/2021),
- A. in der Erwägung, dass Asbest in der Union jährlich zwischen 30 000 und 90 000 Todesfälle verursacht;
 - B. in der Erwägung, dass die häufigste arbeitsbedingte Krebserkrankung Lungenkrebs ist, der zwischen 54 % und 75 % der berufsbedingten Krebserkrankungen ausmacht, und in der Erwägung, dass Asbest die Hauptursache für Lungenkrebs ist (45 %);
 - C. in der Erwägung, dass 80 % der in Europa anerkannten berufsbedingten Krebserkrankungen im Zusammenhang mit Asbest stehen;
 - D. in der Erwägung, dass Brustkrebs zusammen mit Lungenkrebs zu den Hauptursachen für Krebs bei Frauen in der Union gehört, und in der Erwägung, dass die berufsbedingte Asbestexposition bei der Prävention von Brustkrebs selten als Priorität angesehen wird;
 - E. in der Erwägung, dass es bis zu 40 Jahre dauern kann, bis sich asbestbedingte Krankheiten manifestieren, und dass die Zahl der Fälle in der Union voraussichtlich noch vor 2025 ihren Höhepunkt erreichen wird;
 - F. in der Erwägung, dass asbestbedingte Krankheiten trotz geltender Vorschriften in der Regel nicht als Berufskrankheiten anerkannt werden und Opfer daher keinen Anspruch auf eine arbeitsbedingte Entschädigung haben;
 - G. in der Erwägung, dass der Umgang mit Asbest in Gebäuden und dessen sichere Beseitigung eine umfassende Berücksichtigung des Aspekts Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Plan der Union zur Verbesserung der Wärmedämmung ihrer baulichen Umwelt im Hinblick auf Energieeinsparungen und die Verwirklichung des ersten klimaneutralen Kontinents bis 2050 erfordert;
 - H. in der Erwägung, dass der geltende verbindliche Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (OEL) für Asbest 0,1 Fasern/cm³ als zeitgewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (TWA), beträgt und unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen überprüft und entsprechend überarbeitet werden sollte;
 - I. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge die Kosten berufsbedingter Krebserkrankungen in der Union zwischen 270 und 610 Mrd. EUR pro Jahr bzw. 1,8 % bis 4,1 % des BIP betragen, sowie in der Erwägung, dass 98 % der menschlichen

Kosten, einschließlich der Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Familien der Arbeitnehmer, von den Arbeitnehmern getragen werden, und in der Erwägung, dass die direkten und indirekten Kosten zwischen 4 und 10 Mrd. EUR pro Jahr ausmachen;

- J. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge⁷ die Mitgliedstaaten zur der Zusage auffordert, bis 2030 dafür zu sorgen, dass es keine arbeitsbedingten Todesfälle mehr gibt und arbeitsbedingte Erkrankungen verringert werden, und die Kommission auffordert, die Richtlinie 2004/37/EG zu überarbeiten;
- K. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 2021 mit dem Titel „Europas Plan zur Krebsbekämpfung“ festgestellt wird, dass 52 % der arbeitsbedingten Todesfälle in der Union auf arbeitsbedingte Krebserkrankungen zurückzuführen sind, und in der Erwägung, dass die Kommission beabsichtigt, 2022 im Rahmen ihres Plans einen Legislativvorschlag zur Verringerung der Asbestexposition der Arbeitnehmer vorzulegen;
- L. in der Erwägung, dass die Säule als Reaktion auf soziale Herausforderungen in der Union angenommen wurde; in der Erwägung, dass die Säule 20 Grundsätze umfasst, die in drei Kategorien unterteilt sind: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion; in der Erwägung, dass Grundsatz 10 ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorsieht, wozu auch der Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz gehören sollte;

Europäische Strategie zur Beseitigung von Asbest (ESRAA)

1. weist darauf hin, dass die sichere Entfernung von Asbest in unmittelbarem Zusammenhang mit den folgenden aktuellen und künftigen politischen Initiativen der Union steht: dem neuen Rahmen der Union für Gesundheit und Sicherheit, dem Grünen Deal mit der Renovierungswelle, „NextGenerationEU“ und dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem europäischen Plan zur Krebsbekämpfung, der EU-Abfallstrategie und dem Paket zur Kreislaufwirtschaft;
2. unterstreicht, dass die sichere Beseitigung von Asbest eine dringende Aufgabe ist, und bekräftigt seine Forderung nach einem umfassenden und integrierten Ansatz, der mehrere Politikbereiche miteinander verbindet;
3. fordert die Kommission auf, eine europäische Strategie zur Beseitigung von Asbest (ESRAA) vorzulegen, die folgende Elemente umfasst:
 - (a) einen europäischen Rahmen für nationale Strategien zur sicheren Beseitigung von sämtlichem Asbest in den Mitgliedstaaten; dieser Rahmen sollte einen Legislativvorschlag zur Einführung von Mindeststandards für öffentlich zugängliche nationale Asbestregister umfassen;
 - (b) einen Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie 2009/148/EG, um die Maßnahmen der Union zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Bedrohung

⁷ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0371.

durch Asbest zu stärken und eine neue Welle von Asbestopfern im Zuge der Gebäuderenovierungswelle der Union zu verhindern;

- (c) einen Legislativvorschlag
 - (i) zur Anerkennung von Berufskrankheiten, einschließlich aller bekannten asbestbedingten Krankheiten, mit Mindestanforderungen für Anerkennungsverfahren und
 - (ii) für Mindestnormen für die Entschädigung der Opfer asbestbedingter Berufskrankheiten;
- (d) einen Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie 2010/31/EU im Hinblick auf die Einführung einer Verpflichtung zur obligatorischen Kontrolle und anschließenden Beseitigung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen vor Beginn der Renovierungsarbeiten, um die Gesundheit der Bauarbeiter zu schützen;
- (e) einen Legislativvorschlag für die obligatorische Überprüfung von Gebäuden vor dem Verkauf oder der Anmietung und für die Ausstellung von Asbestzertifikaten für Gebäude, die vor 2005 errichtet wurden;

Eine europäische Rahmenrichtlinie für nationale Strategien zur Asbestsanierung

4. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“, in der die Renovierung von 35 Millionen Gebäuden bis 2030 angestrebt wird; teilt die in der Mitteilung zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass besonders darauf zu achten ist, dass die Arbeitnehmer, die alte Gebäude renovieren, vor Asbestexposition geschützt werden;
5. besteht darauf, dass jede Initiative der Union zur Förderung der energetischen Sanierung verbindliche Maßnahmen für die sichere Entfernung von Asbest und anderen Gefahrstoffen umfassen sollte;
6. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, einen Rechtsrahmen für eine Bewertung des gesamten in Gebäuden und Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten vorhandenen Asbestes zu schaffen und die Kosten seiner sicheren Beseitigung in jedem Mitgliedstaat abzuschätzen;
7. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie vorzulegen, mit der die Mitgliedstaaten nationale Pläne zur Asbestbeseitigung aufstellen, die klare und realistische Zeitpläne und Zwischenziele beinhalten sowie die Erkennung und Registrierung von Asbest, die Finanzierung und Unterstützung von Hauseigentümern, Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest gemäß der Richtlinie 2009/148/EG sowie die sichere Beseitigung von Asbest, um zu verhindern, dass Asbest in Recyclingverfahren gelangt;

8. bekräftigt seine Forderung nach nationalen öffentlichen Asbestregistern; fordert die Kommission auf, im Rahmen eines Vorschlags für eine Rahmenrichtlinie Mindeststandards für öffentlich zugängliche digitale nationale Register für Asbest und andere gefährliche Stoffe in öffentlichen und privaten Gebäuden einzuführen;

Aktualisierung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

9. fordert die Kommission auf, die Richtlinie 2009/148/EG zu aktualisieren, um klarzustellen, dass alle Asbestsorten krebserzeugend sind, und das Verfahren zur Aktualisierung der Liste der Silikate mit Faserstruktur, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, einzuleiten, indem die Aufnahme von Aktinolith, Anthophyllit, Tremolit, Amosit und Riebeckit sowie Winchit, Richterit, Fluoredenit und Erionit überprüft wird;
10. ist besorgt darüber, dass es nach den neuesten wissenschaftlichen medizinischen Forschungen und Empfehlungen keinen Schwellenwert gibt, unterhalb dessen die Konzentration von Asbestfasern in der Luft unschädlich ist⁸; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass unter Bezugnahme auf den Grenzwert für die berufsbedingte Exposition (OELV) keine Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen der Richtlinie 2009/148/EG gerechtfertigt werden können
11. besteht darauf, dass asbesthaltige Teile und Materialien, die bereits in Gebrauch sind, entfernt und sicher entsorgt werden und nicht repariert, gewartet, versiegelt, verkapselt oder abgedeckt werden sollten, da diese Praktiken nach Jahren zu einem versteckten Asbestproblem führen, das für Bewohner und Arbeitnehmer Risiken birgt; fordert das Verbot der Einkapselung und Versiegelung von Asbest sowie die Erkennung und Registrierung von asbesthaltigen Teilen, die kurzfristig nicht entfernt werden können (wie Betonwände in Gebäuden);
12. erinnert an den grundlegenden Rechtsgrundsatz der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, wonach stets der neueste Stand der Technik angewandt werden muss, um ein höchstmögliches Schutzniveau zu erreichen; fordert, dass die technischen Mindestanforderungen verschärft werden, um die Konzentration von Asbestfasern in der Luft auf das niedrigste Niveau, das technisch möglich ist, zu senken, unter anderem durch Staubunterdrückung und Absaugung von Staub an der Quelle, durch kontinuierliche Sedimentation und durch Mittel zur Dekontaminierung; fordert Mindestanforderungen für den Druckunterschied zwischen Asbestschächten und Umgebung, Frischluftversorgung und HEPA-Filtern;
13. stellt fest, dass die derzeitige Mindestnorm der Union für Asbest (OELV) 100 000 Fasern pro m³ (0,1 Fasern/cm³) beträgt; hebt hervor, dass einige Mitgliedstaaten wesentlich niedrigere Arbeitsplatzgrenzwerte anwenden, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, beispielsweise einen OELV von 2 000 Fasern/m³ (0,002) in den Niederlanden;

⁸ Wissenschaftlicher Bericht der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Bewertung der Grenzwerte für Asbest am Arbeitsplatz vom 1. Februar 2021.

14. unterstreicht, dass führende medizinische Forscher der Internationalen Kommission für Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ICOH) zu dem Schluss kommen, dass Expositionsgrenzwerte keinen angemessenen Schutz vor Krebs bieten, und einen Arbeitsplatzgrenzwert von 1 000 Fasern/m³ (0,001 Fasern/cm³) vorschlagen; fordert, dass ein aktualisierter Expositionsgrenzwert von 0,001 Fasern/cm³ (1 000 Fasern/m³) festgelegt wird;
15. betont, dass Arbeitgeber, aber auch Hauptauftragnehmer, öffentliche Auftraggeber und Eigentümer, die Arbeiten in Auftrag geben, verpflichtet werden sollten, vor Beginn der Arbeiten in Gebäuden, Schiffen, Flugzeugen, Ausrüstungen oder Produkten eine Asbestdiagnose durchzuführen;
16. ist besorgt darüber, dass die Unterweisungsanforderungen und die Zertifizierung der durchgeführten Unterweisungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat nach wie vor sehr unterschiedlich sind, was im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Mobilität der Arbeitnehmer eine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt; fordert einen neuen Anlage zur Richtlinie 2009/148/EG mit verbindlichen Mindestanforderungen für die Unterweisung im Zusammenhang mit Arbeiten mit Asbest, einschließlich spezifischer Anforderungen für Arbeitnehmer in spezialisierten Asbestbeseitigungsunternehmen sowie für Arbeitnehmer, die bei der Ausübung ihrer Arbeit mit asbesthaltigen Materialien in Berührung kommen könnten;

Anerkennung und Entschädigung bei asbestbedingten Krankheiten

17. fordert die Kommission auf, ihre Empfehlung vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten⁹ zu aktualisieren, um die neuesten verfügbaren wissenschaftlichen medizinischen Erkenntnisse über Berufskrankheiten, insbesondere in Bezug auf asbestbedingte Krankheiten, aufzunehmen;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, Anerkennungsverfahren zu vereinfachen, indem die Beweislast umgekehrt wird, insbesondere wenn nationale Register für Asbestarbeiter erst vor kurzem eingerichtet wurden, und eine angemessene Entschädigung für Arbeitnehmer vorzusehen, die an asbestbedingten Krankheiten leiden;
19. weist darauf hin, dass asbestbedingte Krankheiten aufgrund der Freizügigkeit eine grenzüberschreitende Herausforderung darstellen; weist darauf hin, dass Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken stets mit einem bestimmten Beruf, einer bestimmten Tätigkeit, einem Arbeitsplatz und einer bestimmten Zeit zusammenhängen; fordert die Kommission auf, nach Anhörung der Sozialpartner einen Vorschlag für eine Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und b AEUV vorzulegen, in der Mindeststandards der Union für die Anerkennung von Berufskrankheiten und die entsprechende Entschädigung, auch für asbestbedingte Krankheiten, festgelegt werden;

⁹ Empfehlung C(2003) 3297 der Kommission vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten (ABl. L 238 vom 25.9.2003, S. 28).

Ermittlung von Asbest vor energetischen Renovierungsarbeiten und Verkauf oder Anmietung eines Gebäudes

20. erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aufgefordert werden, Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude unterstützen, unter anderem durch die Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen, die Verhinderung der illegalen Entfernung schädlicher Stoffe und die Erleichterung der Einhaltung bestehender Gesetzgebungsakte;
21. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 7 der Richtlinie 2010/31/EU im Zusammenhang mit der „Renovierungswelle für Europa“ vorzulegen, mit dem eine Anforderung eingeführt wird, dass vor Beginn der Renovierungsarbeiten eine obligatorische Ermittlung, die Registrierung und die Beseitigung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen vorgeschrieben wird;
22. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen für die obligatorische Überprüfung von Gebäuden vor dem Verkauf oder der Anmietung und für die Ausstellung von Asbestzertifikaten für Gebäude, die vor 2005 errichtet wurden;
23. fordert die Kommission auf, die finanziellen Auswirkungen der Forderungen des Parlaments gemäß den Ziffern 6 und 7 und Anhang I Nummer 3 zu bewerten;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anhang beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

ANLAGE I ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Eine europäische Rahmenrichtlinie für nationale Strategien zur Asbestsanierung

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, nach Anhörung der Sozialpartner gemäß Artikel 154 auf der Grundlage von Artikel 152 Absatz 2 und Artikel 192 Absätze 1 bis 5 AEUV eine Rahmenrichtlinie vorzulegen, in der Mindestanforderungen für nationale Strategien zur Asbestbeseitigung festgelegt sind, wobei mindestens folgende Elemente berücksichtigt werden:

- (1) eine Schätzung der Mengen und vorherrschenden Arten asbesthaltiger Materialien, die aus Gebäuden und Infrastrukturen in einem Mitgliedstaat oder einer Region entfernt werden sollen;
- (2) einen Zeitplan für die Asbestsanierung, einschließlich möglicher Prioritäten (wie Schulen, Fitnessstudios oder Sozialwohnungen), Etappenziele und regelmäßige Bewertungen der Fortschritte, die mindestens alle 5 Jahre durchgeführt werden;
- (3) einen Finanzrahmen, einschließlich der möglichen Verwendung von Unionsmitteln, zur Unterstützung von Gebäudeeigentümern und zur Verknüpfung der Asbestsanierung mit anderen öffentlichen Maßnahmen und Programmen (wie Energieeffizienz, Verbesserung des Lebensumfelds, Sozialwohnungen) aus Gründen der Effizienz und der Nutzung von Synergien;
- (4) Mindestkriterien für nationale digitale Asbestregister, die den gesamten in einem Mitgliedstaat oder einer Region vorhandenen Asbest erfassen sollten, wobei mindestens folgende Anforderungen zu berücksichtigen sind:
 - (a) Zugänglichkeit für Arbeitnehmer und Unternehmen, die in einem Gebäude oder einer Infrastruktur arbeiten, Eigentümer, Einwohner und Nutzer;
 - (b) das Baujahr des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden Infrastruktur (vor oder nach dem nationalen Asbestverbot);
 - (c) Informationen über die Art des Gebäudes oder der Infrastruktur, in dem sich Asbest befindet (private, öffentliche oder geschäftliche Räumlichkeiten);
 - (d) die spezifische Lage der Schadstoffe und die Angabe, wo die Arbeiten (innen/außen) durchgeführt werden, sowie der Gebäudeteil (Böden, Wände, Decken, Dächer) oder die Infrastruktur;
 - (e) Art des Materials (Asbestzement, Dämmung, Kitt usw.) und geschätzter Anteil dieser Materialarten;
 - (f) die Art der durchzuführenden Arbeiten und die Angabe der Arbeitsverfahren, bei denen asbesthaltige Materialien freigesetzt werden können (Bohrungen, Schneiden usw.), und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten;
 - (g) einen Zeitplan für die Sanierung und einen Plan für den Umgang mit Asbest;
- (5) einen Verweis auf alle einschlägigen nationalen Arbeitsschutzvorschriften gemäß der

Richtlinie 2009/148/EG;

- (6) einen Plan für die sichere, überwachte und dokumentierte Beseitigung asbesthaltiger Abfälle;
- (7) eine Strategie für die Kontrolle und Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich Inspektionen und wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen;
- (8) die enge Einbeziehung der Sozialpartner und anderer einschlägiger Akteure wie der nationalen Präventionsstellen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in die Umsetzung, Durchführung und Überwachung der Richtlinie 2009/148/EG.

ANLAGE II ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Aktualisierung der Richtlinie 2009/148/EG

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, nach Anhörung der Sozialpartner gemäß Artikel 154 auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vorzulegen, der sich auf die folgenden Empfehlungen stützt:

- 1. Artikel 3 Absätze 3 und 4 werden gestrichen¹;**
- 2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:**
 - (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„1. Vorbehaltlich des Artikels 3 [...] werden die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßnahmen getroffen.
 - (b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„3. Die in Absatz 2 genannte Mitteilung muss gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor Beginn der Arbeiten durch den Arbeitgeber an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats erfolgen.

Diese Mitteilung muss mindestens eine kurze Beschreibung folgender Punkte enthalten:

 - (a) Lage der Arbeitsstätte *und die spezifischen Bereiche, in denen die Arbeiten durchgeführt werden*,
 - (b) verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
 - (c) durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
 - (d) Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer, *Liste der voraussichtlich der Arbeitsstätte zuzuordnenden Arbeitnehmer, die individuellen*

¹ Der bisherige Wortlaut der Absätze 3 und 4 lautet wie folgt:

- „3. Sofern es sich um gelegentliche Expositionen der Arbeitnehmer von geringer Höhe handelt und sich aus den Ergebnissen der in Absatz 2 genannten Gefährdungsbeurteilung eindeutig ergibt, dass der Expositionsgrenzwert für Asbest in der Luft im Arbeitsbereich nicht überschritten wird, brauchen die Artikel 4, 18 und 19 auf folgende Arbeitsvorgänge nicht angewendet zu werden:
 - (a) kurze, nicht aufeinander folgende Wartungsarbeiten, bei denen nur an nicht brüchigen Materialien gearbeitet wird,
 - (b) Beseitigung von intakten Materialien, in denen die Asbestfasern fest in einer Matrix gebunden sind, wobei diese Materialien nicht beschädigt werden,
 - (c) Einkapselung und Einhüllung von asbesthaltigen Materialien in gutem Zustand,
 - (d) Überwachung und Kontrolle der Luft und Probenahmen zur Feststellung des Vorhandenseins von Asbest in einem bestimmten Material.
4. Die Mitgliedstaaten legen nach Anhörung der Sozialpartner gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis praktische Leitlinien für die Bestimmung gelegentlicher Expositionen von geringer Höhe gemäß Absatz 3 fest.“

Befähigungsnachweise und die absolvierten Unterweisungen sowie die Daten der obligatorischen ärztlichen Untersuchungen,

- (e) Beginn und Dauer der Arbeiten,
- (f) Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Arbeitnehmer,
- (g) ***Eigenschaften der zum Schutz und zur Dekontaminierung der Arbeitnehmer verwendeten Ausrüstungen,***
- (h) ***Eigenschaften der Ausrüstungen für Abfallbeseitigung,***
- (i) ***das Verfahren zur Dekontaminierung von Arbeitnehmern und Ausrüstungen, die Dauer und die Arbeitszeiten;***
- (j) ***einen temporären Luftausgleich für Arbeiten in geschlossenen Räumen.“***

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

[...]²

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest sind Tätigkeiten untersagt, bei denen die Arbeitnehmer Asbestfasern im Rahmen der Gewinnung von Asbest, der Herstellung und Verarbeitung von Asbesterzeugnissen oder der Herstellung und Verarbeitung von Erzeugnissen, denen absichtlich Asbest zugesetzt worden ist, ausgesetzt sind; von diesem Verbot ausgenommen sind die Behandlung und die Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten anfallen.

Asbesthaltige Teile und Materialien, die bereits in Gebrauch sind, sind zu entfernen und sicher zu beseitigen und dürfen nicht repariert, gewartet, versiegelt oder überzogen werden.“

4. Artikel 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft vermieden werden, ***indem zumindest folgende Maßnahmen getroffen werden:***

- (i) ***Staubunterdrückung,***
- (ii) ***Absaugung von Staub an der Quelle,***
- (iii) ***kontinuierliche Sedimentation von in der Luft schwebenden Fasern,***
- (iv) ***angemessene Dekontaminierung,***
- (v) ***Einstellung eines Mindestdruckunterschieds von minus 10,***
- (vi) ***Versorgung mit sauberer Ersatzluft von einer weiter entfernten Stelle,***

² Der gestrichene erste Absatz von Artikel 5 lautet wie folgt:

„Die Spritzverarbeitung von Asbest mittels Beflockung sowie Tätigkeiten, bei denen asbesthaltige Isoliermaterialien oder Dämmstoffe mit geringer Dichte (weniger als 1 g/cm³) verarbeitet werden, sind untersagt.“

- (vii) **Überprüfung der Leistung von Unterdruckgeräten und tragbaren Unterdruckbehältern lokaler Absauganlagen nach dem Wechsel eines HEPA-Filters und vor Beginn der Asbestsanierung oder mindestens einmal jährlich durch Messung der Filtereffizienz von Filtern mit einem direkt ablesbaren Partikelzähler.**³

5. **Artikel 7 wird wie folgt geändert:**

(a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung³:**

„1. Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Gefährdungsbeurteilung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts zu gewährleisten, ist die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz **durch Messung während der spezifischen Betriebsphasen und in regelmäßigen Abständen während des Arbeitsverfahrens** zu messen.“

(b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„2. Die Probenahme muss für das Ausmaß, in dem der einzelne Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien **real** ausgesetzt ist, repräsentativ sein.

(c) **Absatz 5 erhält folgende Fassung⁴:**

„5. Die Dauer der Probenahmen muss so gewählt werden, dass [...] die Exposition repräsentativ für **sämtliche Einsätze in allen ihren einzelnen Phasen, die während des Arbeitsverfahrens durchgeführt werden**, ermittelt werden kann.“

(d) **Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung⁵:**

„6. Die Fasern sind, wo immer möglich, mit **Transmissionselektronenmikroskopie** oder **unter Anwendung** eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen Ergebnissen führt, **zu zählen**.

6. **Artikel 8 erhält folgende Fassung⁶:**

„Artikel 8

³ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt:

„1. Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Gefährdungsbeurteilung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts zu gewährleisten, ist die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz regelmäßig zu messen.“

⁴ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt: „5. Die Dauer der Probenahmen muss so gewählt werden, dass durch Messung oder zeitlich gewichtete Berechnung die Exposition repräsentativ für eine Referenzzeit von acht Stunden (eine Schicht) ermittelt werden kann.“

⁵ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt: „6. Die Fasern sind, wo immer möglich, mit dem Phasenkontrastmikroskop (PCM) zu zählen, und zwar unter Anwendung des von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1997 empfohlenen Verfahrens oder eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen Ergebnissen führt.“

⁶ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt: Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass kein Arbeitnehmer einer Asbestfaserkonzentration in der Luft von mehr als 0,1 Fasern pro cm³ ausgesetzt wird, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).“

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass kein Arbeitnehmer **zu irgendeinem Zeitpunkt während des Arbeitsverfahrens** einer Asbestfaserkonzentration in der Luft von mehr als **0,001 Fasern pro cm³ (1000 Fasern je m³)** ausgesetzt wird.“

7. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung⁷:

„1. Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten, so **ist die Arbeit sofort einzustellen**. Die Ursachen für diese Überschreitung **sind** festzustellen und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Die Arbeit in dem betreffenden Bereich **wird** nur fortgesetzt [...], wenn für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

8. Artikel 11 erhält folgende Fassung⁸:

„Artikel 11

Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten **oder Renovierungsarbeiten an Räumlichkeiten, die vor 2005 errichtet wurden, muss die Räumlichkeit gemäß den Anforderungen von Anhang XVII Teil 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf alle asbesthaltigen Materialien geprüft werden. Die Überprüfung ist von einem qualifizierten und zertifizierten Unternehmen unter Berücksichtigung der Artikel 14 und 15 dieser Richtlinie und der Vorschriften des nationalen Baurechts vorzunehmen.**

Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Untersuchungen und Nachforschungen auf asbesthaltige Materialien im Einklang mit ihren nationalen Bauvorschriften.“

9. In Absatz 12 Unterabsatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung⁹:

„Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch- **oder Asbestsanierungsarbeiten**, bei denen trotz der technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentration in der Luft eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen, die insbesondere Folgendes umfassen:“

⁷ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt:

„1. Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten, so sind die Ursachen für diese Überschreitung festzustellen und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Arbeit in dem betreffenden Bereich darf nur fortgesetzt werden, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“

⁸ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt:

„Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten treffen die Arbeitgeber, gegebenenfalls nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer, die geeigneten Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln. Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Material oder Gebäude Asbest enthält, dann sind die einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie zu befolgen.“

⁹ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt: „Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch-, Asbestsanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen trotz der technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentration in der Luft eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen, die insbesondere Folgendes umfassen:“

10. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung¹⁰:

„1. Vor Beginn *jeglicher Arbeit in Bezug auf Asbest* ist ein Arbeitsplan aufzustellen.“

11. In Artikel 14 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung¹¹:

„2. Der Inhalt der Unterweisung muss für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein. Die Unterweisung muss den Arbeitnehmern die Kenntnisse und die Kompetenz vermitteln, die für Vorbeugung und Sicherheit erforderlich sind, und zwar *im Einklang mit in dem Mitgliedstaat, in dem die Arbeit stattfindet, geltenden Gesetzen und Verordnungen.*

3. *Verbindliche Mindestanforderungen für den Inhalt, die Dauer, die zeitlichen Abstände und die Dokumentierung der Schulungen sind in Anhang 1a festgelegt.*“

12. Artikel 15 erhält folgende Fassung¹²:

„Artikel 15

1. *Unternehmen, die beabsichtigen, Abriss- oder Asbestsanierungsarbeiten durchzuführen, benötigen eine verlängerbare Zulassung der zuständigen Behörde. Die zuständigen Behörden können solche Zulassungen erteilen, wenn das antragstellende Unternehmen geeignete modernste technische Ausrüstung für emissionsfreie oder, wenn dies technisch noch nicht möglich ist, emissionsarme Arbeitsverfahren gemäß den Anforderungen von Artikel 6 und Bescheinigungen über die Unterweisung seiner einzelnen Arbeitnehmer gemäß Artikel 14 und Anhang 1a nachweist.*

2. *Die zuständigen Behörden erteilen Unternehmen Zulassungen nur, wenn sie von der Zuverlässigkeit des Unternehmens und seiner Leitung zweifelsfrei*

¹⁰ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt: „1. Vor Beginn der Abbrucharbeiten oder der Entfernung von Asbest und/oder asbesthaltigen Materialien aus Gebäuden, Bauten, Geräten und Anlagen sowie aus Schiffen ist ein Arbeitsplan aufzustellen.“

¹¹ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt:

„2. Der Inhalt der Unterweisung muss für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein. Die Unterweisung muss den Arbeitnehmern die Kenntnisse und die Kompetenz vermitteln, die für Vorbeugung und Sicherheit erforderlich sind, und zwar insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- a) Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens;
- b) Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können;
- c) Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminderung;
- d) sichere Arbeitsverfahren, Kontrollen und persönliche Schutzausrüstungen;
- e) Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Atemschutzausrüstungen;
- f) Notfallverfahren;
- g) Dekontaminationsverfahren;
- h) Abfallbeseitigung;
- i) erforderliche ärztliche Untersuchungen.

3. *Praktische Leitlinien für die Unterweisung von in der Asbestbeseitigung tätigen Arbeitnehmern sind auf Gemeinschaftsebene auszuarbeiten.*“

¹² Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt: „Vor der Durchführung von Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten müssen die Unternehmen ihre einschlägige Fachkenntnis nachweisen. Diese Nachweise sind gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder der einzelstaatlichen Praxis zu erbringen.“

überzeugt sind. Die Zulassungen sind alle fünf Jahre gemäß dem einzelstaatlichen Recht und der einzelstaatlichen Praxis zu verlängern.

3. *Die Mitgliedstaaten richten öffentliche Register der Unternehmen ein, die gemäß Absatz 1 zur Asbestsanierung zugelassen sind.“*

13. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung¹³:

- „1. Für jede in Artikel 3 Absatz 1 genannte Tätigkeit werden [...] geeignete Maßnahmen getroffen, mit denen Folgendes gewährleistet wird:
- a) die Bereiche, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden,
 - i) müssen deutlich abgegrenzt und mit Warnschildern versehen werden;
 - ii) dürfen nur den Arbeitnehmern zugänglich sein, die diese Bereiche aus beruflichen Gründen oder aufgrund ihrer Tätigkeit betreten müssen;
 - iii) müssen zu Bereichen erklärt werden, in denen nicht geraucht werden darf;
 - b) es müssen Bereiche eingerichtet werden, in denen die Arbeitnehmer ohne die Gefahr einer Verunreinigung durch Asbeststaub essen und trinken können;
 - c) den Arbeitnehmern ist geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen; ***Schutzausrüstungen und insbesondere Atemschutzgeräte müssen individuell anprobiert werden; alle*** Arbeits- oder Schutzkleidung muss im Betrieb bleiben; die Reinigung kann aber in dafür ausgerüsteten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen, wenn dieser die Reinigung nicht selbst vornimmt; in diesem Fall ist die Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern;

¹³ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt:

- „1. Für jede in Artikel 3 Absatz 1 genannte Tätigkeit werden vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3 geeignete Maßnahmen getroffen, mit denen Folgendes gewährleistet wird:
- a) die Bereiche, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden,
 - i) müssen deutlich abgegrenzt und mit Warnschildern versehen werden;
 - ii) dürfen nur den Arbeitnehmern zugänglich sein, die diese Bereiche aus beruflichen Gründen oder aufgrund ihrer Tätigkeit betreten müssen;
 - iii) müssen zu Bereichen erklärt werden, in denen nicht geraucht werden darf;
 - b) es müssen Bereiche eingerichtet werden, in denen die Arbeitnehmer ohne die Gefahr einer Verunreinigung durch Asbeststaub essen und trinken können;
 - c) den Arbeitnehmern ist geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen; die Arbeits- oder Schutzkleidung muss im Betrieb bleiben; die Reinigung kann aber in dafür ausgerüsteten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen, wenn dieser die Reinigung nicht selbst vornimmt; in diesem Fall ist die Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern;
 - d) es muss sichergestellt werden, dass die Arbeits- oder Schutzkleidung und die Straßenkleidung getrennt aufbewahrt werden;
 - e) den Arbeitnehmern müssen geeignete Waschräume — die im Falle von Staub verursachenden Tätigkeiten mit Duschen ausgerüstet sind — zur Verfügung stehen;
 - f) die Schutzausrüstungen müssen in einem dafür vorgesehenen Raum untergebracht und nach jedem Gebrauch geprüft und gereinigt werden; fehlerhafte Ausrüstungen sind vor einem erneuten Gebrauch auszubessern oder auszutauschen.“

- ca) *für Arbeitnehmer, die belastende Atemschutzgeräte tragen, sind regelmäßige obligatorische Pausen und ausreichend Zeit zur Regeneration vorzusehen;*
- d) es muss sichergestellt werden, dass die Arbeits- oder Schutzkleidung und die Straßenkleidung getrennt aufbewahrt werden;
- e) *die Arbeitnehmer sind einem obligatorischen Dekontaminierungsverfahren zu unterziehen;*
- f) die Schutzausrüstungen müssen in einem dafür vorgesehenen Raum untergebracht und nach jedem Gebrauch geprüft und gereinigt werden; fehlerhafte Ausrüstungen sind vor einem erneuten Gebrauch auszubessern oder auszutauschen.“

14. In Artikel 17 Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung¹⁴:

„2. „Abgesehen von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen [...] werden geeignete Maßnahmen getroffen,“

15. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vorbehaltlich des Artikels 3 [...] werden die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßnahmen getroffen.

16. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vorbehaltlich des Artikels 3 [...] werden die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Maßnahmen getroffen.“

17. Artikel 21 erhält folgende Fassung¹⁵:

„Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis aller anerkannten Fälle *asbestbedingter Erkrankungen*.
2. *Der in Absatz 1 genannte Begriff „anerkannte Fälle“ beschränkt sich nicht auf Fälle, für die eine Entschädigung gewährt wird, sondern auf alle Fälle ärztlich diagnostizierter asbestbedingter Erkrankungen.*
3. *Die in den Mitgliedstaaten anerkannten asbestbedingten Erkrankungen umfassen mindestens die in Anhang 1b aufgeführten Erkrankungen.“*

18. Die folgenden Anhänge werden eingefügt:

„Anhang 1a

VERBINDLICHE MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE UNTERWEISUNG

Alle Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder wahrscheinlich ausgesetzt sein werden, erhalten eine vorgeschriebene Unterweisung, die mindestens die folgenden Mindestanforderungen umfasst:

¹⁴ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt: „Abgesehen von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen und vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3 werden geeignete Maßnahmen getroffen,“

¹⁵ Der bisherige Wortlaut lautet wie folgt: „Die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis aller anerkannten Fälle von Asbestose und Mesotheliom.“

1. *Die Unterweisung wird zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses und in Abständen von nicht über 4 Jahren erteilt.*
2. *Jeder Unterweisungslehrgang hat eine Mindestdauer von 3 Arbeitstagen.*
3. *Die Unterweisung wird gemäß dem nationalen Recht von einer qualifizierten Einrichtung und einem qualifizierten Ausbilder erteilt.*
4. *Jeder Arbeitnehmer, der eine Unterweisung zufriedenstellend absolviert hat, erhält eine Bescheinigung über die Unterweisung, die folgende Angaben enthält:*
 - a) *das Datum der Unterweisung,*
 - b) *die Dauer der Unterweisung,*
 - c) *den Inhalt der Unterweisung*
 - d) *und den Namen, die Qualifikation und die Kontaktdaten des Ausbilders und der Einrichtung, die die Unterweisung erteilt hat.*
5. *Alle Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind, wahrscheinlich ausgesetzt sein werden oder in Gefahr sind, solchem Staub ausgesetzt zu werden, erhalten mindestens folgende Unterweisung mit einem theoretischen und einem praktischen Teil über:*
 - a) *das geltende Recht des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird,*
 - b) *Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens,*
 - c) *Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können,*
 - d) *Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminderung,*
 - e) *sichere Arbeitsverfahren, einschließlich der Vorbereitung des Arbeitsplatzes, der Wahl der Arbeitsmethoden und der Planung der Ausführung der Arbeit, Lüftung, Punktabsaugung, Messung und Kontrolle sowie regelmäßiger Pausen,*
 - f) *Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Schutzausrüstungen unter besonderer Berücksichtigung von Atemschutzausrüstungen;*
 - g) *Notfallverfahren;*
 - h) *Dekontaminationsverfahren;*
 - i) *Abfallbeseitigung;*
 - j) *erforderliche ärztliche Untersuchungen.*

Die Unterweisung ist so genau wie möglich an die Merkmale des Berufs und die damit verbundenen spezifischen Aufgaben und Arbeitsmethoden anzupassen.

6. *Arbeitnehmer, die Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten vornehmen, erhalten zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Themen eine Unterweisung über*
- (a) *die Verwendung von technologischer Ausrüstung und Maschinen zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern während der Arbeitsabläufe gemäß der Richtlinie 2009/104/EG,*
 - (b) *die neuesten verfügbaren Technologien und Maschinen für emissionsfreie oder, wenn dies technisch noch nicht möglich ist, emissionsarme Arbeitsverfahren zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern.*

Anhang 1b

VERZEICHNIS ASBESTBEDINGTER ERKRANKUNGEN

Die Mitgliedstaaten führen in ihr nationales Recht Vorschriften über wissenschaftlich anerkannte asbestbedingte Berufskrankheiten ein. Sie umfasst mindestens folgende Erkrankungen:

- Asbestose,*
- durch Einatmen von Asbeststäuben verursachtes Mesotheliom,*
- gutartige Pleuraerkrankungen wie etwa durch Asbest verursachte fibrotische Läsionen, Rundatelektasen und gutartige Pleuraergüsse,*
- Lungenkrebs, einschließlich Bronchialkrebs, nach Einatmen von Asbeststaub,*
- Kehlkopfkrebs nach Einatmen von Asbeststaub,*
- durch Asbest verursachter Eierstockkrebs,*
- durch Asbest verursachter Darmkrebs,*
- durch Asbest verursachter Magenkrebs.*

ANLAGE III ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Anerkennung und Entschädigung bei asbestbedingten Krankheiten

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, nach Anhörung der Sozialpartner gemäß Artikel 154 auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV einen Vorschlag für eine Richtlinie mit Mindestanforderungen für die Anerkennung von Berufskrankheiten, einschließlich aller asbestbedingter Krankheiten, und eine angemessene Entschädigung betroffener Personen vorzulegen. Der Vorschlag der Kommission sollte mindestens Folgendes enthalten:

- (1) ein Verzeichnis von Berufskrankheiten, die zur Entschädigung berechtigen und Präventivmaßnahmen erforderlich machen und die, unbeschadet günstigerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften, von den Mitgliedstaaten anerkannt werden, das auf der Empfehlung der Kommission vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten aufbaut und auf der Grundlage der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse aktualisiert wird,
- (2) die Einrichtung zentraler Anlaufstellen als Ansprechpartner für betroffene Personen, die sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit Berufskrankheiten befassen,
- (3) die Berufung nationaler Ombudsleute oder unabhängiger Beratungsdienste zur Unterstützung von Opfern von Berufskrankheiten in Anerkennungsverfahren,
- (4) eine Änderung der Beweislast für die Anerkennung von Berufskrankheiten oder zumindest deren wirksame Vereinfachung,
- (5) Vorschriften für eine angemessene Entschädigung für anerkannte Berufskrankheiten.

**ANLAGE IV ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG:
EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS**

**Aktualisierung der Richtlinie 2010/31/EU – Asbest-Überprüfung vor Arbeiten
zur energetischen Sanierung**

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 154 AEUV einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf der Grundlage der folgenden Empfehlung vorzulegen:

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Bestehende Gebäude

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile erhöht wird, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Anforderungen werden auf das renovierte Gebäude oder den renovierten Gebäudeteil als Ganzes angewandt. Zusätzlich oder alternativ hierzu können Anforderungen auf die renovierten Gebäudekomponenten angewandt werden.

Des Weiteren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz einer Gebäudekomponente, die Teil der Gebäudehülle ist und sich erheblich auf deren Gesamtenergieeffizienz auswirkt und die nachträglich eingebaut oder ersetzt wird, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Mitgliedstaaten legen diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 fest.

Die Mitgliedstaaten setzen sich im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden unter Berücksichtigung eines gesunden Raumklimas, von Brandschutz und von Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten für hocheffiziente alternative Systeme ein, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Mitgliedstaaten schreiben verbindlich vor, dass Gebäude vor Beginn von Renovierungsarbeiten gemäß der Richtlinie 2009/148/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und anderen einschlägigen Rechtsakten auf Asbest und andere gefährliche Stoffe untersucht werden müssen und dass diese Stoffe ordnungsgemäß und sicher entfernt und entsorgt werden müssen.

ANLAGE V ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Asbest-Überprüfung von zum Verkauf oder zur Miete angebotenen Gebäuden

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 169 Absatz 3 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV eine Richtlinie mit Mindestanforderungen an Asbestbescheinigungen für vor 2005 bzw. dem Jahr des nationalen Asbestverbots errichtete Gebäude, die verkauft oder vermietet werden. In dem Vorschlag sollte mindestens Folgendes berücksichtigt werden:

- (1) eine Verpflichtung für (öffentliche und private) Eigentümer von Gebäuden, eine Überprüfung des Gebäudes in Auftrag zu geben, um alle asbesthaltigen Materialien zu orten und zu identifizieren, bevor das Gebäude (oder ein Teil davon) verkauft oder vermietet wird;
- (2) die Überprüfung wird nur von qualifizierten und zertifizierten Unternehmen gemäß der Richtlinie 2009/148/EG, den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis und unter der Aufsicht einer zuständigen nationalen Stelle durchgeführt;
- (3) das Ergebnis der Überprüfung sollte einer zuständigen nationalen Stelle (einer zentralen Anlaufstelle) gemeldet werden, die eine Bescheinigung ausstellen, ein nationales Register der Bescheinigungen führen und Eigentümer über geltende Gesetze und Regelungen, die korrekte und sichere Entfernung von entdecktem Asbest und die verfügbare finanzielle Unterstützung beraten sollte;
- (4) die Asbestbescheinigung enthält das Ergebnis der Überprüfung, einschließlich eines Verzeichnisses der Arten der vorgefundenen asbesthaltigen Materialien, ihres genauen Standorts und eines Konzepts für die sichere Beseitigung;
- (5) die Bescheinigungen sollten in bestehende Asbestregister aufgenommen und den Unternehmen und Arbeitnehmern, die die Arbeiten in dem Gebäude vornehmen, zur Verfügung gestellt werden;
- (6) gegen Verkäufer und Vermieter von Gebäuden, die vor einem Verkauf oder einer Vermietung der Immobilie die vorgeschriebene Überprüfung nicht vornehmen und der zuständigen Stelle melden, werden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen festgesetzt;
- (7) Verkäufer oder Vermieter der Immobilie haften, wenn sie nicht die vorgeschriebene Überprüfung in Auftrag geben und die Ergebnisse der zuständigen nationalen Stelle melden, während eines Haftungszeitraums von 30 Jahren.

BEGRÜNDUNG

Nach den neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Daten (The Lancet, Oktober 2020) belief sich die Zahl der asbestbedingten Todesfälle in der EU-28 im Jahr 2019 auf 90 730. Asbest ist und bleibt eines der wichtigsten Berufskarzinogene. Es wird davon ausgegangen, dass bis 2030 in der EU mehr als 300 000 Bürger an Mesotheliomen sterben werden, wobei die überwiegende Mehrheit der Fälle auf berufsbedingte Asbestexposition zurückzuführen ist. Asbest ist nach wie vor weitgehend in Gebäuden und Infrastrukturen vorhanden, die vor 2005 errichtet wurden, als die EU Asbest endgültig verbot. Die Exposition tritt bei Arbeitskräften in der EU nach wie vor auf, insbesondere – wenn auch nicht ausschließlich – im Baugewerbe.

Der Grüne Deal mit der neuen Renovierungswelle wird die energetische Sanierung von Millionen von Gebäuden in der EU auslösen. Betonwände, Böden, Decken, Dächer, Rohrleitungen, Isolierungen und viele weitere Materialien, die vor dem Asbestverbot hergestellt wurden, können hochgefährliche Asbestfasern enthalten. Mit dem europäischen Plan zur Krebsbekämpfung bietet sich der EU und den Mitgliedstaaten eine Gelegenheit, der bereichsübergreifenden Tragweite der Bedrohung für die Gesundheit durch Asbest Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Asbestsanierung sowohl im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit als auch im Hinblick auf die Organisation und die Finanzen möglichst effizient durchgeführt wird.

In dem Bericht wird vorgeschlagen, eine umfassende europäische Strategie zur Beseitigung von Asbest in der EU vorzulegen, indem auf die Synergieeffekte mehrerer Politikbereiche zurückgegriffen wird, um Asbest ein für alle Mal sicher aus der baulichen Umwelt zu entfernen und somit die Arbeitnehmer und die Bürger jetzt und künftig zu schützen. Zu diesen Politikbereichen gehören der Grüne Deal mit der Gebäuderenovierungswelle, die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, der europäische Plan zur Krebsbekämpfung, der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der EU und der Aufbauplan, der neue strategische Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Überprüfung der Richtlinie 2009/148/EG über Asbest am Arbeitsplatz sowie der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft dort, wo in ihm das Bauwesen und Gebäude behandelt sind.

Mit dem Bericht sollen Empfehlungen für mehrere Kernelemente gegeben werden, die in eine europäische Strategie zur Beseitigung von Asbest aufgenommen werden sollten.

Eine europäische Rahmenrichtlinie für nationale Asbestsanierungsstrategien, die die Bewertung von in der baulichen Umwelt vorhandenem Asbest klare Zeitpläne und Zwischenziele für seine sichere Entfernung, Mindestnormen für öffentliche digitale Asbestregister, in denen aller in einem Land oder einer Region vorhandene Asbest kartiert wird, öffentliche Aufklärungskampagnen und einen finanziellen Rahmen für die Unterstützung von Gebäudeeigentümern, die sichere und dokumentierte Entsorgung von Asbestabfällen und angemessene Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen wie verstärkte Arbeitskontrollen umfasst, sollte den Rahmen für eine europäische Strategie zur Beseitigung von Asbest bilden. Asbestregister sollten für Arbeitnehmer und Unternehmen, Eigentümer, Bewohner und Nutzer von Gebäuden zugänglich sein und regelmäßig aktualisiert werden. Die Registrierung von Asbest in der baulichen Umgebung ist auch ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschafts- und Abfallstrategie, für die die Identifizierung, Registrierung und dokumentierte Entsorgung gefährlicher Abfälle ein zentrales Anliegen ist.

Von Asbest ausgehende Gesundheitsrisiken betreffen Arbeitnehmer, aber auch Bewohner und Nutzer kontaminierter Gebäude oder Infrastruktur sowie Menschen, die in deren Umgebung leben. Mit der Richtlinie 2009/148/EG („Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz“) wurden die europäischen Mindestnormen für Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern während bestimmter Tätigkeiten wie etwa Abriss, Asbestsanierungsarbeiten, Reparatur und Wartung aufgestellt. Nachdem seit ihrer letzten Überarbeitung 12 Jahre vergangen sind, sind einige Aspekte der Richtlinie überholt und entsprechen nicht mehr dem jüngsten wissenschaftlichen und technischen Stand. Die Richtlinie sollte im Hinblick auf einige der verfahrensrechtlichen und technischen Anforderungen aktualisiert werden, sie sollte ausgeglichene europäische Wettbewerbsbedingungen für die Unterweisung von Arbeitnehmern und die Kompetenz von Unternehmen schaffen und eine Absenkung des Grenzwerts für die berufsbedingte Exposition enthalten, die den jüngsten verfügbaren Kenntnissen der wissenschaftlichen medizinischen Forschung entspricht.

Die Opfer asbestbedingter Berufskrankheiten müssen rasch und unbürokratisch anerkannt und angemessen entschädigt werden. Berufskrankheiten hängen stets unmittelbar mit einem bestimmten Arbeitsplatz und einer bestimmten Tätigkeit zusammen, und das Recht auf Anerkennung und Entschädigung sollte daher ein fester Bestandteil des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit eines Arbeitnehmers am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen sein. Darüber hinaus wird dies durch die hohe und zunehmende Mobilität der Arbeitskräfte in Verbindung mit den langen Latenzzeiten asbestbedingter Erkrankungen zu einer Frage von europäischem Belang. Neue Rechtsvorschriften mit europäischen Mindestnormen für die Anerkennung und angemessene Entschädigung von Berufskrankheiten, einschließlich aller bekannten asbestbedingten Erkrankungen, sollten den Arbeitnehmern helfen, die von einem Leiden geplagt sind. In dem Bericht wird vorgeschlagen, die Empfehlung vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten zu aktualisieren und sie als wesentliche Grundlage für eine neue Richtlinie heranzuziehen, die unter anderem Bestandteile wie eine Änderung der Beweislast in Anerkennungsverfahren, die Einrichtung nationaler zentraler Anlaufstellen für alle Fragen im Zusammenhang mit Berufskrankheiten und die Berufung von Ombudsleuten zur Unterstützung betroffener Arbeitnehmer in Anerkennungsverfahren enthalten sollte.

Die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bildet den Rahmen für energetische Sanierungen, mit ihr sollte auch die Anforderung der obligatorischen Überprüfung und anschließenden Entfernung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen vor Beginn von Renovierungsarbeiten durchgesetzt werden. Der Bericht enthält einen Vorschlag einer gezielten diesbezüglichen Änderung.

Eine Verpflichtung für Gebäudeeigentümer, eine Überprüfung des Gebäudes in Auftrag zu geben, um asbesthaltige Materialien zu orten und zu identifizieren, bevor das Gebäude verkauft oder vermietet wird, ist ein wichtiger Aspekt für die Ausstellung von Asbestbescheinigungen, die in öffentliche Asbestregister einfließen, den an Renovierungs- oder Abrissarbeiten beteiligten Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden sowie Käufer und Mieter sowohl vor Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit als auch finanziell schützen sollten. In dem Bericht wird ein Legislativvorschlag gefordert, in dem vor dem Verkauf oder der Vermietung eines Gebäudes eine Überprüfung vorgeschrieben wird und für Gebäude, die vor 2005 errichtet wurden, Asbestbescheinigungen eingeführt werden. Da Asbest ein ererbtes Problem ist, das die europäische Gesellschaft als Ganzes betrifft, sollten Eigentümer von Gebäuden, die eine Asbestsanierung vornehmen, eine angemessene Unterstützung mit Finanzmitteln sowohl aus europäischen als auch aus nationalen Fonds erhalten.